Deutsches
Institut
für
Bautechnik

DIBt

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 14.10.2010

Geschäftszeichen: III 24-1.41.3-30/10

Zulassungsnummer:
Z-41.3-325

Geltungsdauer bis:
1. Oktober 2012

Antragsteller:
Strulik GmbH
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn

Zulassungsgegenstand:
Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen, Typ BEK-K90

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und drei Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-41.3-32 vom 9. November 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 8. Mai 1995 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.

3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)[1] vom Typ BEK-K90 in der Ausführung als Schmetterlingsklappe.

Der Zulassungsgegenstand wird jeweils mit einem Durchmesser von **100 mm, 125 mm, 160 mm und 200 mm** hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zum vertikalen oder horizontalen Einbau in Lüftungsleitungen bestimmt.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in nachfolgend aufgeführten raumabschließenden Bauteilen, wenn er entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids montiert wird und er beidseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage verbunden ist.

Der Zulassungsgegenstand hat die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau

- in massiven Wänden aus Beton oder Porenbeton oder Leichtbeton (Rohdichte 650 kg/m³) jeweils mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in massiven Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053[2] mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 115 mm, oder
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung nach DIN 4102-4[3], Tabelle 48 mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm oder
- in leichten Trennwänden ohne Metallständerwerk mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen **beidseitig** anzubringenden Aufdopplung von jeweils mindestens 20 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (Gesamtdicke muss mindestens 80 mm betragen) oder
- in Wandungen von Lüftungsleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90 und einer Mindestdicke von 40 mm sowie mit einer zusätzlichen einseitig anzubringenden Aufdopplung von mindestens 40 mm im Bereich der Absperrvorrichtung; (Gesamtdicke muss mindestens 80 mm betragen) oder
- in massiven Decken aus Beton oder Porenbeton oder Leichtbeton (Rohdichte 650 kg/m³) mit der Feuerwiderstandsklasse F90 und einer Mindestdicke von 100 mm

wenn er beidseitig mit den Lüftungsleitungen der Lüftungsanlage aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) verbunden ist. Dazu müssen etwaige Öffnungen in diesen Lüftungsleitungen mindestens um das 1,5fache des lichten Lüftungsleitungsdurchmessers vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90 bei Einbau in o. g. Bauteilen mit der Feuerwiderstandsklasse F90, wenn er einseitig mit einer Lüftungsleitung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Klasse A, DIN 4102) der Lüftungsanlage und an der gegenüberliegenden Seite mit einem Schutzgitter aus nichtbrennbaren Baustoffen

1 Sie sind nicht mit Rauchauslöseeinrichtungen für kalten Rauch ausgestattet.

2 DIN 1053:1994-03 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

3 DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Deutsches Institut für Bautechnik

(Klasse A, DIN 4102) angeschlossen wird. Dazu müssen etwaige Öffnungen in dieser Lüftungsleitung mindestens um das 1,5fache des lichten Lüftungsleitungsdurchmessers vom Zulassungsgegenstand entfernt sein.

Der Zulassungsgegenstand darf auch in massiven Wänden oder massiven Decken oder in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung mit einer geringeren Feuerwiderstandsklasse als F90 eingebaut werden. Dann hat der Zulassungsgegenstand die gleiche Feuerwiderstanddauer in seiner zugehörigen Feuerwiderstandsklasse "K" wie die zu schützende feuerwiderstandsfähige Wand oder Decke.

Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblicher Küchen,
- den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird,
- Einbausituationen, bei denen eine innere Besichtigung und Reinigung der einzelnen Bauteile der Absperrvorrichtungen in eingebautem Zustand leicht und ohne Entfernen von Lüftungsleitungsbauteilen oder eine Handauslösung nicht möglich sind und
- andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken

wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes sind die Bestimmungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen dieser Zulassung zu beachten und einzuhalten.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2 Bestimmungen für Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen) vom Typ BEK-K90 müssen den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben der Prüfberichte und Gutachten

- Nr. 83/239-2 – der TU-München vom 19.03.1984
- Nr. 88/298-1 – der TU-München vom 31.10.1989
- Nr. 01/3249 – der TU-München vom 27.06.2002
- Gutachten der TU-München vom 29.09.1992
- Gutachten 3125/8130 – des IBMB vom 30.06.2000 und dem
- Prüfzeugnis FSL 8202 des VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, vom 07.09.1982

entsprechen. Die Prüfberichte und Gutachten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen. Der Zulassungsgegenstand besteht gemäß den Angaben der Anlage 1 im Wesentlichen aus folgenden Bauteilen/Komponenten[4]:

- Absperrklappengehäuse
- Absperrelemente (zweiflügelig)
- Einbaurahmen
- Dämmschichtbildner mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- thermische Auslöseeinrichtung (Schmelzlot)

Deutsches Institut für Bautechnik 4

[4] Die Identität der Bestandteile/Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

– Rastvorrichtung

Außerdem dürfen folgende Bauteile hinzugefügt werden:

– Stellungsanzeiger (Endschalter)

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand ist in den Werken des Antragstellers herzustellen. Der Hersteller hat eine Montage- und Betriebsanleitung zu fertigen und muss diese zur Verfügung stellen.

2.2.2 Kennzeichnung[5]

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K90 und der zusätzlichen Einbauklassifizierung **ve, ho (vertikal[6], horizontal[7])** auf der Antriebsseite leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts (Zulassungsgegenstand) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Zulassungsgegenstände ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

5 Hinweis: Sofern zutreffend, muss der Zulassungsgegenstand zusätzlich mit dem CE-Kennzeichen nach den Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften, mit Ausnahme der Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, versehen werden (siehe hierzu Bauregelliste B Teil 2, lfd. Nr. 1.2.1), wenn die Konformität des Zulassungsgegenstandes vom Hersteller bestätigt wird.

6 entspricht einer Wanddurchführung

7 entspricht einer Deckendurchführung

Deutsches Institut für Bautechnik 4

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung jedes Typs, jeder Größe und jeder unterschiedlicher Auslöseeinrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Für die Planung der Lüftungsanlage mit "Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen (Brandschutzklappen)" gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in raumabschließende Bauteile.

Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

3.1 Revisionsöffnungen

Der Zulassungsgegenstand hat keine Revisionsöffnungen. Die Revisionsöffnungen sind in den anschließenden Lüftungsleitungen des Zulassungsgegenstandes vorzusehen.

3.2 Erforderliche Verwendung von elastischen Verbindungen

Bei den nachfolgend aufgeführten Verwendungen müssen Absperrvorrichtungen einseitig über brennbare, elastische Stutzen aus mindestens normalentflammbaren Baustoffen (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102) von mindestens 10 cm Länge (in eingebautem Zustand) oder

Deutsches Institut für Bautechnik 4

mit flexiblen Lüftungsleitungen aus Aluminium zwischen Absperrvorrichtungen und Lüftungsleitung angeschlossen werden:

- in Wänden nach DIN 1053 mit einer Wanddicke von weniger als 100 mm
- in leichten Trennwänden mit Metallständerwerk und beidseitiger Bekleidung
- in leichten Trennwänden ohne Metallständerwerk
- in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen

3.3 Unzulässige Kräfte auf raumabschließende Bauteile

Bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen ist der Zulassungsgegenstand so zu befestigen, dass auch im Brandfall keine unzulässigen Kräfte auf die raumabschließenden Bauteile einwirken und deren Feuerwiderstandsdauer nicht beeinträchtigt wird.

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsleitungen sind entsprechend der Montageanleitung des Herstellers und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

4.1 Einbau im Nasseinbauverfahren in massive Decken

Der Zulassungsgegenstand muss in massiven Decken mit Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden. Dazu müssen die Einbauöffnungen lichte Abmessungen von Ø D + ≥ 60 mm aufweisen.

Die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen und der zu schützenden massiven Decke sind mit Mörtel der Gruppen II, III nach DIN 1053 oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in massiven Decken sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.2 Einbau in massive Wände

Der Zulassungsgegenstand darf in massive Wände mit Einbaurahmen im Nasseinbau- oder Trockeneinbauverfahren eingebaut werden.

Dazu müssen die Einbauöffnungen im Nasseinbauverfahren lichte Abmessungen von Ø D + ≥ 60 mm aufweisen. Die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen und der zu schützenden massiven Wand sind mit Mörtel der Gruppen II, III nach DIN 1053 oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

Im Trockeneinbauverfahren müssen die Einbauöffnungen für die runden Einbaurahmen in den jeweiligen massiven Wänden mittels Kernbohrung hergestellt werden. Der jeweilige Einbaurahmen muss mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die massive Wand eingebracht und befestigt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in massiven Wänden sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.3 Einbau im Nasseinbauverfahren leichte Trennwände

Der Zulassungsgegenstand darf in leichte Trennwände mit Einbaurahmen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden.

Dazu sind die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen und der zu schützenden leichten Trennwand mit Mörtel der Gruppen II, III nach DIN 1053 oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

Das lichte Einbaumaß muss Mindestabmessungen von Ø D + ≥ 60 mm aufweisen

Deutsches Institut für Bautechnik 4

Bei Einbau des Zulassungsgegenstandes in leichte Trennwände mit Ständerwerk und beidseitiger Beplankung können die Einbaurahmen auch mit rechteckigen Einbauöffnungen mittels einer verlorenen Schalung aus 20 mm dicken Feuerschutzplattenstreifen im Nasseinbauverfahren eingebaut werden. Dazu sind die Hohlräume zwischen dem Einbaurahmen und der verlorener Schalung mit Mörtel zu verschließen.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in leichten Trennwänden sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.4 Einbau im Trockeneinbauverfahren in leichte Trennwände mit Metallständerwerk

Der Zulassungsgegenstand darf in leichten Trennwänden mit Ständerwerk und beidseitiger Bekleidung im Trockeneinbauverfahren eingebaut werden. Dazu müssen die runden Einbauöffnungen in den jeweiligen raumabschließenden Bauteilen mittels Kernbohrung hergestellt werden.

Der Einbaurahmen muss mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die jeweiligen Bauteile eingebracht und befestigt werden. Zur weiteren Stabilisierung und Befestigung der Absperrvorrichtung muss der Einbaurahmen mittels drei um 120 ° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl in der Größe von 60 mm x 20 mm an dem jeweiligen raumabschließenden Bauteil mittels Schnellbauschrauben, jeweils zum Bauteil geeignet, befestigt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in leichten Trennwänden sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.5 Einbau im Trockeneinbauverfahren in leichte Trennwände ohne Metallständerwerk

Der Zulassungsgegenstand darf in mindestens 40 mm dicke leichte Trennwände F90 aus mineralischen Baustoffen ohne Metallständerwerk mit Einbaurahmen im Trockenverfahren eingebaut werden. Zum Einbau müssen runde Einbauöffnungen mittels Kernbohrung in die leichten Trennwände eingebracht werden.

Die leichten Trennwände müssen im Bereich der Durchdringung beidseitig mit einer Aufdopplung aus Brandschutzplattenmaterial mit äußeren Abmessungen von Ø D + ≥ 120 mm und einer Dicke von jeweils ≥ 20 mm pro Seite versehen werden. Damit muss die Wandkonstruktion im Bereich der Durchdringung eine Mindestdicke von 80 mm aufweisen.

Der Einbaurahmen muss mittels Fugenfüller oder Kleber SBK 2000 in die leichte Trennwand eingebracht und befestigt werden. Zur weiteren Stabilisierung und Befestigung des Zulassungsgegendstandes muss der Einbaurahmen auf beiden Seiten der Wand mittels drei um 120 ° versetzten Winkeln aus verzinktem Stahl und der Größe 60 mm x 20 mm an der leichten Trennwand mittels Schrauben befestigt werden.

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in leichten Trennwänden sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.6 Einbau in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen

Der Zulassungsgegenstand darf in Wandungen von klassifizierten Lüftungsleitungen L90 eingebaut werden. Dazu müssen die klassifizierten Lüftungsleitungen mindestens 40 mm dick sein und aus mineralischen Baustoffen bestehen. Für den Einbau des Einbaurahmens müssen runde Einbauöffnungen in die klassifizierten Lüftungsleitungen mittels Kernbohrung eingebracht werden.

Die Wandungen der klassifizierten Lüftungsleitungen müssen im Bereich der Durchdringung einseitig mit einer Aufdopplung aus Brandschutzplattenmaterial mit äußeren Abmessungen von Ø D + ≥ 120 mm und einer Dicke von ≥ 40 mm auf einer Seite der Lüftungsleitung versehen werden. Damit muss die jeweilige Wandung der klassifizierten Lüftungsleitungen im Bereich der Durchdringung eine Mindestdicke von 80 mm aufweisen.

Deutsches Institut für Bautechnik 4

Die detaillierten Ausführungen zur Befestigung des Zulassungsgegenstandes mit dem Einbaurahmen in klassifizierten Lüftungsleitungen sind den beigefügten Anlagen und der Montageanleitung des Herstellers zu entnehmen.

4.7 Mindestabstand zum Einbau in raumabschließenden Bauteilen

Der Zulassungsgegenstand muss in raumabschließenden Bauteilen mit einem Mindestabstand von 100 mm (Abstand der äußeren Kanten des jeweiligen Einbaurahmens) neben- und oder untereinander montiert werden, dazu sind die Ausführungen des Herstellers zu beachten.

4.8 Mindestabstand zum Einbau in massiven Wänden

Der Zulassungsgegenstand muss in massiven Wänden mit einem Mindestabstand von ≥ 35 mm (lichte Abstand der Einbaurahmens) neben- und oder untereinander montiert werden, dazu sind die Ausführungen des Herstellers zu beachten.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers der Lüftungsanlage muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306[8] in Verbindung mit DIN 31051[9] mindestens in halbjährlichen Abstand erfolgen. Ergeben zwei im Abstand von 6 Monaten aufeinander folgende Prüfungen keine Funktionsmängel, so braucht der Zulassungsgegenstand nur in jährlichem Abstand überprüft werden. Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit darzustellen. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung des Herstellers und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer der Lüftungsanlage sind die schriftliche Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

Deutsches Institut für Bautechnik 4

[8] DIN EN 13306 Begriffe der Instandhaltung
[9] DIN 31051 Grundlagen der Instandhaltung

Absperrvorrichtung BEK
Zulassungs-Nr.: Z-41.3-325
Feuerwiderstandsklasse:
K90/K60

Hersteller: STRULIK GmbH, Neesbacherstraße 13, 65597 Hünfelden

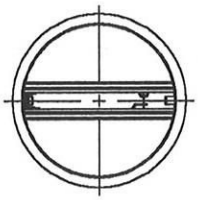

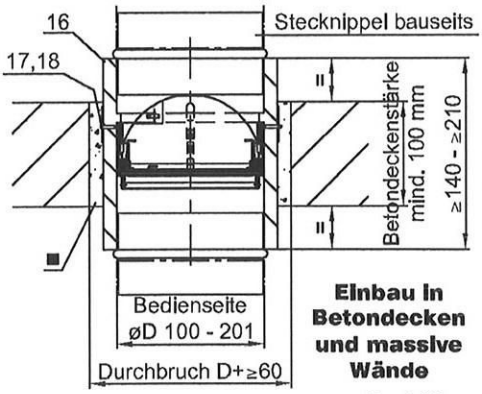

Einbau in Betondecken und massive Wände

Einbau in leichte Trennwände

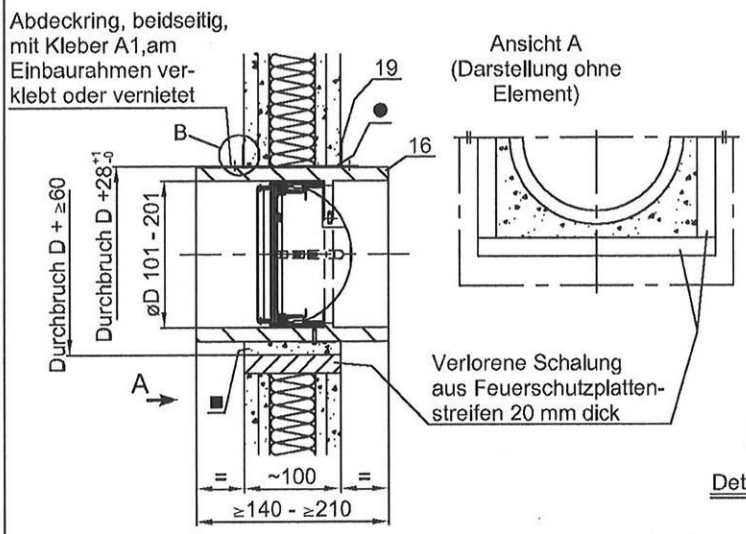

Einbau in Wände aus Mauerwerk, Beton oder Porenbeton

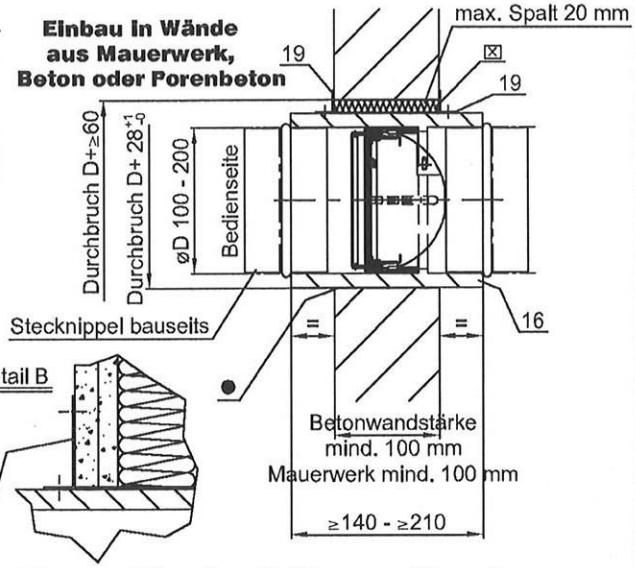

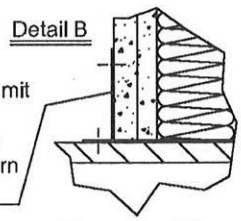

Alternativ, Befestigung (19a) mit 3 Winkel je Wandseite um 120° versetzt, andere Wandseite nicht gegenüber, sondern 60° versetzt

Einbau mit Mindestabständen in Wände

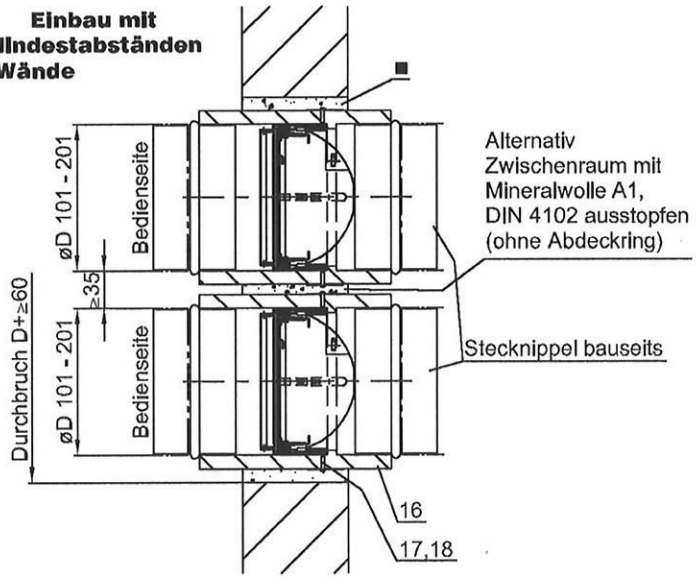

Feuerwiderstandsklassen-Zuordnung

abhängig von Mindestdicken der Wände und Decken

Feuerwiderstandsklasse der Wand/Decke Feuerwiderstandsklasse der Absperrvorrichtung	F30 K30	F90 K90
Mauerwerk DIN 1053 aus:		
- Langlochziegel	115(70)	140(115)
- Mauerziegel, Hüttensteine	115(70)	115(100)
- Kalksandsteine	115(70)	115(100)
- Gasbeton (Porenbeton)-Steine	75	100
- Leichtbeton-, Beton-Steine	70	100
Wandbauplatten aus:		
- Gasbeton (Porenbeton)	75	100
- Leichtbeton	70	100
- Gips DIN 18 163	60	100
Beton DIN 1045 aus:		
- Normalbeton	80	100
- Leichtbeton DIN 4219	150	150
Decken aus:		
- Normalbeton, Leichtbeton, Gasbeton	100	100
Wände mit Metallständern und Beplankung aus:		
- Gipskarton-Bauplatten GKF [1]	75	100
- Gipskarton-Bauplatten GKF, nach Prüfzeugnis [2]	-	200
	-	175
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis [2]	-	200
	-	250
- Kalziumsilikat-Bauplatten, nach Prüfzeugnis [2]	70	100
- Gips-Wohnbauplatten, nach Prüfzeugnis [2]	90	-
	-	110
- Gipsvlies-Bauplatten GV, nach Prüfzeugnis [2]	-	100
- Fireboard-Wand, nach Prüfzeugnis [2]	-	140
Wände ohne Metallständer aus:		
- Kalziumsilikat-Bauplatten, nach Prüfzeugnis [2]	40	40*
falls Wandbreite ≤ 2,2 m	40	40*
- Vermiculit-Bauplatten, nach Prüfzeugnis [2]	-	-

* mit Aufdopplung mind. 80 mm
[1]) nach DIN 4102-4
[2]) mit allgemeinem bauaufsichtlichem Prüfzeugnis oder Gutachten einer zugelassenen Prüfstelle

■ Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)

● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln, oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)

☒ Mineralwolle A1, DIN 4102 (Trockeneinbau)

strulik gmbh
Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung der Serie BEK

Anlage 1
Stückliste-Anlage 3
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-325
vom 14. Oktober 2010

Deutsches Institut für Bautechnik

Einbau in klassifizierte Kanalwandungen, leichte Trennwände ohne Metallständer aus Feuerschutzplattenmaterial

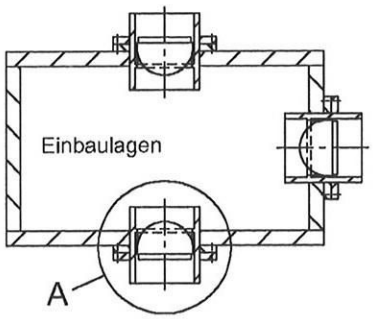

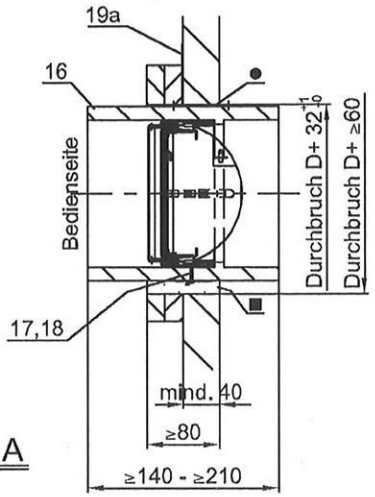

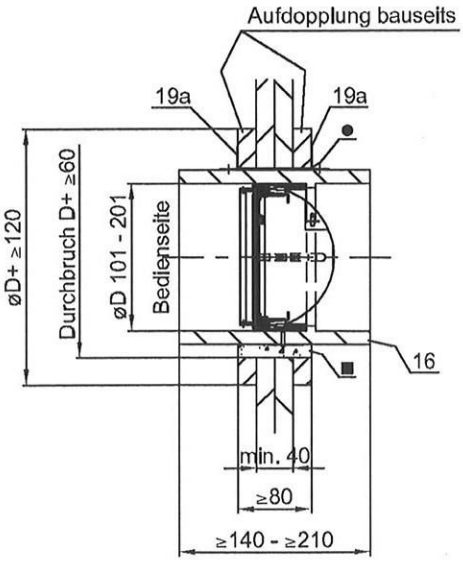

Detail A

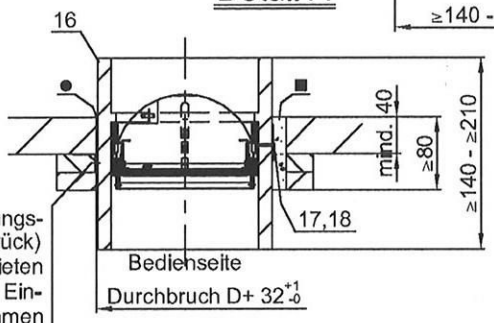

19a, Befestigungswinkel (3 Stück) mit 3 Nieten 3x12 am Einbaurahmen befestigt

- ■ Umlaufenden Spalt mit Mörtel ausgefüllt, Mörtelgruppe II oder III, DIN 1053 oder Gips (Nasseinbau)
- ● Hülse einpassen, mit Fugenfüller einstreichen und verspachteln, oder mit Kleber SBK 2000 verkleben (Trockeneinbau)
- ☒ Mineralwolle A1, DIN 4102 (Trockeneinbau)

Einbau mit einseitigem Lüftungsleitungsanschluss an die Lüftungsanlage und Abdeckgitter

Abdeckring wird am Einbaurahmen verklebt oder mit 3 Nieten 3 x 12 befestigt

Detail Abdeckring (Pos. 19)

3 Bohrungen, 120° am Umfang versetzt angeordnet

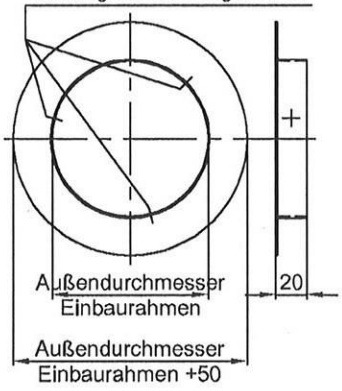

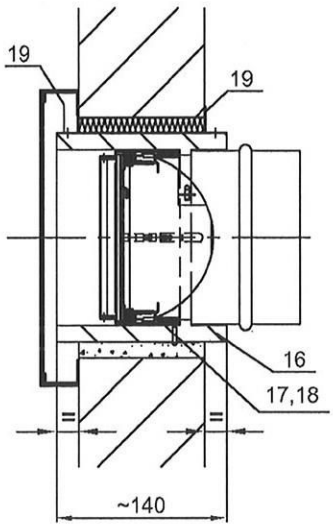

Anbau Elektrischer Endschalter

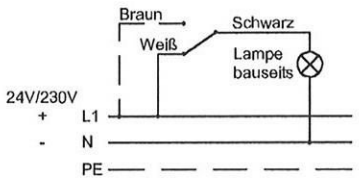

Anzeige: "ZU" - Schwarz/Weiß
"AUF" - Schwarz/Braun

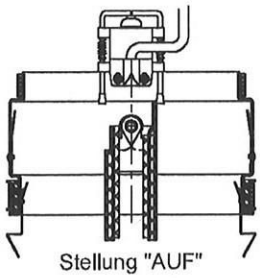
Stellung "AUF"

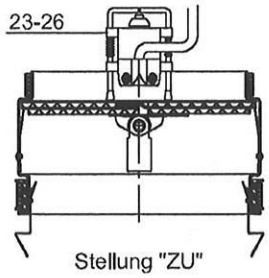

Stellung "ZU"

Technische Daten:

1 poliger Wechsler IP 65

Dauerstrom/Nennisolationsspannung:
1,9A/380V oder 3A/240V

Kurzschlußschutz:
Schmelzsicherung 6A Klasse gl gemäß
IEC 269-1, VDE 0660-200

Geprüft nach IEC 947-5-1 und EN 60947-5-1

Kabellänge: 2m

Querschnitt: 3 x 0,34 mm²

strulik gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung der Serie BEK

Anlage 2

Stückliste-Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-325

vom 14. Oktober 2010

Deutsches Institut für Bautechnik

Absperrvorrichtung NW 100 - 200

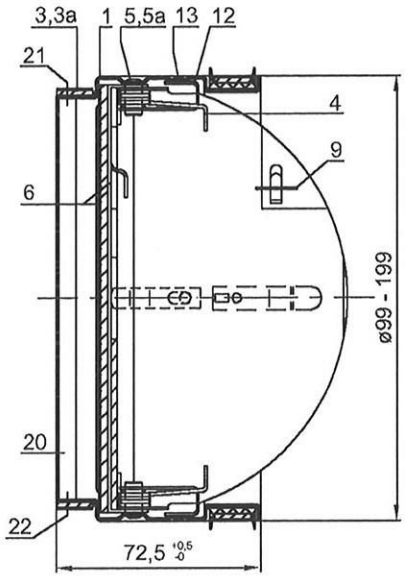

Pos. 12

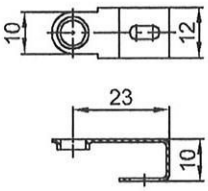

Pos. 10

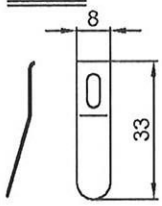

NW 100 + NW 125
(NW 160 + NW 200, jeweils 2 Stück)

Pos. 4

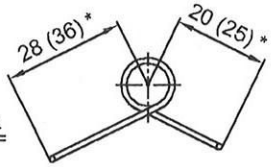

Drahtstärke ø1,3 mm

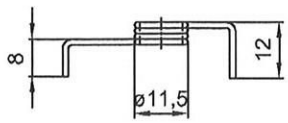

Ansicht 90° gedreht

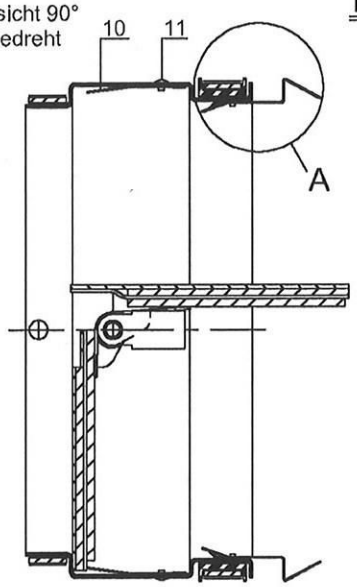

Detail A

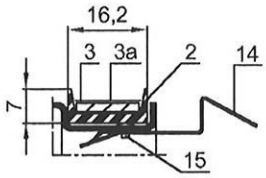

Pos. 9

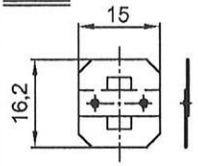

Für Warmluftanlagen ist ein Schmelzlot mit einer Statischen Auslösetemperatur von 90° zu verwenden

1*	Gehäuse, Schwarzblech mit Epoxidharzbeschichtung	
2	Profildichtung, Thermoplast (Härte 50 Shore, Dehnbarkeit 300%)	
3	Aufschäumer, 1,8 mm dick	
3a	Isolierband, 15 x 0,15 mm	
4	Feder, Federstahl	
5	Achslagerung (genietet), Stahl verz.	
5a	Niet, ø3,2 x 8 mm	
6*	Absperrklappe (2-teilig), Stahl verz. mit Epoxidharzbeschichtung	
7	Isoliermaterial, 1 mm	
8	Isoliermaterial, 2,5 mm	
9	Schmelzlot, Messing	
10	Rastblech, Federstahl	
11	Niet, ø3,2 x 3,2 mm	
12	Sicherungsbügel, Stahl	
13	Niet, ø3,2 x 4 mm	
14	Haltefeder, Federstahl	
15	Niet	
16	Einbaurahmen	
17	Maueranker, Stahlblech verz.	
18	Niet, ø3 x 16 mm	
19	Abdeckring	
19a	Winkel, Stahlblech verz.	
20	Haltebügel, AlMgSi 0,5 F22	
21	(DIN 1725/1748) Niet, Alu ø3 x 12 mm	
22	Hohlniet, Alu ø3,2 x 12 mm	
23	Elektr. Endschalter, MS-E	
24	Sechskantschraube, M3 x 20 mm	
25	(DIN 84) Mutter, M3	
26	U-Scheibe, ø3,2 mm (DIN 125-A)	
*	NW 100 und 125 (160 und 200)	

DN	V	W	X	Y
100	47,5	45	92,8	90
125	59,5	58	118	114,8
160	76,5	75	152,4	150
200	97	94	192	189

Detail Klappenflügel

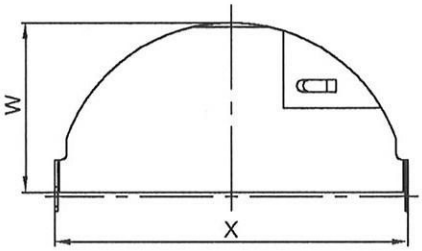

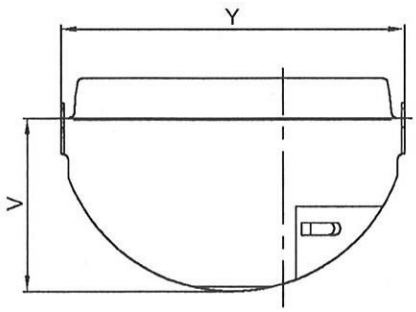

Alternativ

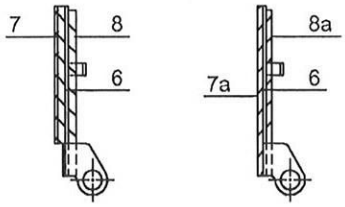

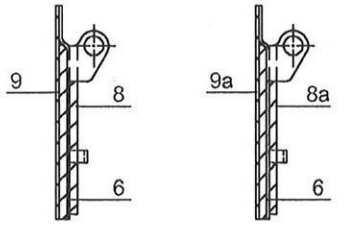

Stückliste - Klappenflügel

6	Absperrklappe (2-teilig), Stahl verz. mit Epoxidharzbeschichtung
7	Isoliermaterial, 1,5 mm + PU
7a	Cerapappe 1,8 mm und Cerapaper 1,5 mm dick
8	Isoliermaterial, 2,0 mm
8a	Cerapappe 2,0 mm
9	Isoliermaterial, 2,0 mm + PU
9a	Cerapappe 2,0 mm und Cerapaper 1,5 mm dick

Alle mit * gekennzeichneten Teil können wahlweise mit einer PU-Beschichtung geliefert werden

strulik gmbh

Neesbacher Straße 13
65597 Hünfelden-Dauborn
Telefon 06438/839-0
Telefax 06438/83930

Absperrvorrichtung der Serie BEK

Anlage 3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-41.3-325

vom 14. Oktober 2010

Deutsches Institut für Bautechnik